

Zweckverband Talsperre Pöhl

Möschwitz - Hauptstraße 51 08543 Pöhl

☎ 037439/ 4500 Fax: 037439/ 45013

www.talsperre-poehl.de E-Mail: tourist-info@talsperre-poehl.de

Campingplatzordnung Jahrescamping Talsperre Pöhl

Im Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Pöhl“ ist das Campen ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Campingplätzen gestattet. Entsprechend der jeweiligen **Belegungskonzeption** können Zelte, Klappfix, Wohnwagen, Wohnmobile und Stabilzelte aufgestellt werden. In den Wochenendsiedlungen existieren Lauben und Bungalows.

Parzellen, die mit einer Kombination Wohnwagen-Stabilzeltvorbau belegt und mit einem Wohnwagen nutzbar sind, bleiben ausschließlich Wohnwagenstandorte – **Wohnwagenparzellen**, so auch der gesamte Wohnwagenplatz Neudörfel, der Jahrescampingbereich (GN) und der gesamte Touristenbereich Gunzenberg. Die auf der Parzelle abgestellten Wohnwagen sind während der Dauer des Mietverhältnisses stets fahrbereit zu halten.

Durch die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Talsperre Pöhl erfolgt die Vergabe der Campingparzellen. Wohnwagen, Wohnmobile und Stabilzelte dürfen nur mit Genehmigung des Zweckverbandes im Winterhalbjahr auf dem Campingplatz verbleiben. Eine Haftung für eventuelle Schäden wird nicht übernommen.

Auf dem Campingplatz dürfen sich die mit Mietvertrag angemeldeten Personen aufhalten und übernachten.

Besucher, die auf dem Campingplatz übernachten möchten, müssen sich vorher in der Rezeption am Campingplatz Gunzenberg bzw. beim Platzwart anmelden und das Entgelt gemäß Preisliste entrichten.

Auf der angemieteten Parzelle darf nur eine Campingeinrichtung gemäß Mietvertrag abgestellt werden.

Ein **Sonnenpavillon** darf nur am Tag und zum ausschließlichen Zweck des Sonnenschutzes aufgestellt werden. Die Campingeinrichtung muss mit der **Parzellenummer** gemäß Vertrag an der Vorderseite dauerhaft gekennzeichnet sein.

Das **Parken** aller Kraftfahrzeuge ist **nur** auf den ausgewiesenen Parkflächen und am Campingplatz Gunzenberg im Bereich GN nur auf der gemieteten Parzelle erlaubt. Es ist nicht gestattet, den PKW oder das Krad entlang der ausgebauten Straßen, auf sonstigen freien Plätzen oder Grünflächen des Campingplatzes zu parken. Eine zeitlich begrenzte Einfahrt in den Wohnbereich ist nur zum Be- und Entladen gestattet.

Die erhaltene **Parkkarte** ist ständig gut sichtbar hinter der Frontscheibe abzulegen. Tagesbesucher und Gäste müssen die ausgewiesenen entgeltspflichtigen Besucherparkplätze nutzen. Auf dem Campingplatz gilt die StVO.

Ordnung und Sicherheit: Gemäß dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen §4 Abs.(2) sind an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten

Zur Gewährleistung des Erholungswertes auf dem Campingplatz gilt für jeden die Einhaltung der

- Mittagsruhe von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr

- Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und das Fahrverbot während dieser Zeiten.

In diesen Zeiten sind aus Rücksichtnahme alle Aktivitäten, die Lärmbelästigungen hervorrufen und die Ruhe stören, zu unterlassen. Vom 15. Mai bis 15. September ist genereller Baustopp.

Ballspiele in den Wohnbereichen sind nicht erlaubt. Bitte nutzen Sie dafür die vorgesehenen Sport- und Spielflächen.

Veranstaltungen jeglicher Art sind melde- und genehmigungspflichtig. Die Erlaubnis ist in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Talsperre Pöhl schriftlich einzuholen.

In den Campingeinrichtungen ist die Verwendung von **Flüssiggasbehältern bis 11 kg** zulässig. Die Prüfung von Flüssiggasanlagen für Wohnwagen muss, laut DVGW Arbeitsblatt G 607, alle 2 Jahre erneuert werden. Alle anderen Flüssiggasflaschenanlagen bis maximal 14kg Füllgewicht sind laut „Technische Regeln Flüssiggas 1996“ alle 5 Jahre durch eine zugelassene Fachfirma zu prüfen.

Das Anlegen von Feuer, das Benutzen von Fackeln, Feuerschalen, Feuer auf dem Grill sowie der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und das Errichten und Betreiben von Feuerstätten jeglicher Art sind generell verboten. An den ausgewiesenen Lagerfeuerstellen sind Lagerfeuer nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Zweckverband möglich. Die Genehmigung erlischt, falls zum Zeitpunkt des angemeldeten Feuers die Waldbrandstufe 2 oder höher ausgelöst ist. Grillen ist nur mit Holzkohle, mit Gas- oder auf Elektrogrills erlaubt. Ab Waldbrandstufe 4 ist dies verboten. Vor Verlassen des Grillplatzes muss glühende Holzkohle gelöscht werden. Informationen zur aktuellen Waldbrandstufe erhalten Sie in unserer Touristinformation 037439 6778 oder über die Aushänge auf den Campingplätzen.

Das **Mitbringen und Halten von Hunden** auf dem Campingplatz muss beim Vermieter angemeldet werden und ist entgeltspflichtig. Die erteilte Duldung kann widerrufen werden, wenn die Tiere andere durch Lärm,

Gerüche oder Verschmutzung belästigen. Hunde sind auf dem Campingplatz immer an der Leine zu führen und von Spielplätzen und Liegewiese fernzuhalten. Das Baden der Hunde in der Talsperre ist nur an den ausgewiesenen Hundebadestellen erlaubt.

Der im Rahmen der **Nutzung der Parzelle angefallene Müll** kann auf dem Campingplatz ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Restmüllbehältern entsorgt werden. Bitte beachten Sie die Mülltrennung.

Trinkwasser wird über Zapfstellen zur Verfügung gestellt. Reinigungsarbeiten an den Trinkwasserstellen sind nicht erlaubt. Für die Brauchwasserbeseitigung und Leerung der Chemietoiletten sind die dafür vorgesehenen Ausgussstellen zu nutzen. Auf den Campingparzellen darf kein Abwasser zur Versickerung gebracht werden. Das Herstellen fester Anschlüsse durch den Mieter sowie das Bewässern der Außenanlagen sind nicht gestattet.

Das **Baden und Angeln im Bereich technischer Anlagen** ist aus Sicherheitsgründen strikt verboten. Dies betrifft vor allem die Slipanlagen der Segelsportgemeinschaften, des Wasserrettungsdienstes, der Landestalsperrenverwaltung und des Zweckverbandes. Das Baden und Angeln im Bereich der Anlegestelle der Fahrgastschiffe ist im Umkreis von 150 m ebenfalls untersagt.

Der Campingplatz liegt im Landschaftsschutzgebiet Talsperre Pöhl. Im Interesse einer landschaftlichen Einbindung des Campingplatzes ist nur die **Verwendung heimischer standortgemäßer Baum- und Straucharten** zulässig. Anpflanzungen sind daher nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters zugelassen, dies betrifft ebenfalls das Beschneiden und Entfernen von Gehölzen und Bäumen.

Der Mieter hat die Pflicht, den Rasen und die auf der Parzelle befindlichen Hecken unter Beachtung landschaftsgärtnerischer Grundsätze zu pflegen.

Abschachtungen und Geländeregulierungen jeglicher Art, das Anlegen von Kleineinfassungen, auch Stein- und Kieseinfassungen sowie Anpflanzungen bzw. Abgrenzung der Parzellen sind nicht erlaubt.

Zu Ihrer Sicherheit haben wir seit 2005 mit der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes rund um die Talsperre Pöhl ein **Notfallbeschilderungssystem** installiert. Entlang der Talsperre sind gelbe Notfallschilder mit einem Code aufgestellt. Im Notfall müssen Sie die Notrufnummer 112 wählen und als Ortsangabe den jeweiligen Code durchgeben. Somit kann Hilfe in kürzester Zeit am Unfallort sein.

Bebauungsordnung:

Gemäß der Belegungskonzeption ist die Aufstellung verschiedener Campingeinrichtungen möglich. Dies wird im Mietvertrag geregelt. Bei der Aufstellung bzw. Nutzung o. g. Einrichtungen gelten nachfolgende Festlegungen:

- Die **Campingeinrichtung (Stabilzelt)** darf über max. 20 m² Grundfläche verfügen (5 m Länge x 4 m Breite). Ein quadratischer Grundriss ist nicht zulässig. Von Oberkante (OK) Fußboden bis OK Dachfirst sind max. 2,20 m zulässig. Die Traufe kann bis 25 cm überstehen. Die Dachform ist als Satteldach auszuführen.
- Die Dacheindeckung hat mit gesandeter Dachpappe bzw. Dachschindeln in grau oder anthrazit zu erfolgen.
- Die 4 Fenster sind in gleicher Größe (max. Höhe/Breite 0,70 x 1,40 m), in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von den Ecken der Campingeinrichtung anzuordnen. Die Anordnung der Fenster darf in einer Längsseite 2 Stück und der anderen Längsseite ein Stück sowie in der vorderen Giebelseite ein Stück erfolgen. Die Eingangstür befindet sich auf der vorderen Giebelseite.
- An der vorderen Giebelseite kann ein Vorpodest mit einer maximalen Länge von 1,50 m angebaut werden. Das Vorpodest darf die Breite der Einrichtung nicht überschreiten (max. 4,00 m). Die maximale Länge incl. Vorpodest beträgt somit 6,50 m. Das Podest kann mit überdacht werden. Die Überdachung ist der Dachform der Campingeinrichtung anzupassen. Eine feste Umbauung des Vorpodestes mit Fenstern und Türen oder ähnlichem ist verboten.
- Zur Unterbringung von Arbeits- und Sportgeräten ist ein Anbau an die hintere Giebelwand in folgenden Abmessungen zulässig: Höhe an Giebelwand 1,20 m, Tiefe 0,60 m, Höhe Außenseite 1,10 m.
- Die Verwendung von monolithischen Baustoffen (Ziegel, Hohlblocksteine, Gasbeton, etc.) und die Errichtung von Fundamenten sind nicht gestattet.
- Der Unterbau darf ausschließlich mit Stahlrohr, Beton- oder Plastikpalisaden ausgeführt werden. Hierbei ist zu beachten, dass es keine gegossene Betonverbindung mit dem Erdreich geben darf.
- **Wohnwagen, Motorcaravan, Wohnanhänger, Caravan und Klappanhänger**, müssen stets fahrbereit und polizeilich zugelassen sein.
- Als Vorbauten werden nur handelsübliche Vorzelte genehmigt. Die Gesamtbreite der Kombination Wohnwagen + Vorzelt + Vorpodest darf die max. Breite von 6,50 m nicht überschreiten. Die seitliche Begrenzung ist der max. Länge des Wohnwagens anzugleichen.
- Feste Überdachungen für Wohnwagen mit Vorzelt bedürfen der individuellen Beantragung beim Vermieter und Genehmigung durch diesen. Hierbei ist zu beachten, dass der Wohnwagen jederzeit transportabel bleiben muss, d.h. auf der Seite der Zuggabel ist die Konstruktion so zu wählen, dass der Wohnwagen jeder Zeit herausgefahren werden kann.

Generell ist jegliche **Veränderung an der Parzelle und der Campingeinrichtung genehmigungspflichtig**. Anträge dazu können formlos mit einer bemaßten Skizze beim Vermieter zur Genehmigung eingereicht werden.

Verstöße jeglicher Art stellen einen außerordentlichen Kündigungsgrund des Mietvertrages dar.